Name der entgegennehmenden Stelle	Gemeindekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte	**GewA 1**

Gewerbe-Anmeldung
nach § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung

Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen

Angaben zum Betriebsinhaber

Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldern 4 bis 11, 30 und 31 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machen.

1 Im Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei nicht eingetragener GbR: Angabe der weiteren geschäftsführenden Gesellschafter)

2 Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts- oder gegebenenfalls im Vereinsregister, gegebenenfalls Nummer im Stiftungsverzeichnis

3 Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Feld 1 abweicht (Geschäftsbezeichnung; z. B. Gaststätte zum grünen Baum, Friseur Haargenau)

Angaben zur Person

4 Name

5 Vornamen

6 Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Geburtsurkunde zu machen)
männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ ohne Angabe ☐

7 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)

8 Geburtsdatum

9 Geburtsort und -land

10 Staatsangehörigkeit(en) deutsch ☐ andere:

11 Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
(Mobil-)Telefonnummer
Telefaxnummer
E-Mail-Adresse
Internetadresse

Angaben zum Betrieb

12 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)

13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor? ja ☐ nein ☐ nicht bekannt ☐

14 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen)
Name, Vornamen

Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

15 Betriebsstätte
(Mobil-)Telefonnummer
Telefaxnummer
E-Mail-Adresse
Internetadresse

16 Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist)
(Mobil-)Telefonnummer
Telefaxnummer
E-Mail-Adresse
Internetadresse

17 Frühere Betriebsstätte
(Mobil-)Telefonnummer
Telefaxnummer
E-Mail-Adresse
Internetadresse

18 Angemeldete Tätigkeit (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln); bei mehreren Tätigkeiten bitte den Schwerpunkt unterstreichen – ggf. ein Beiblatt verwenden.

19 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben? ja ☐ nein ☐

20 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit

21 Art des angemeldeten Betriebes Industrie ☐ Handwerk ☐ Handel ☐ Sonstiges ☐

22 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (einschließlich Aushilfen, Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers); ohne Inhaber Vollzeit Teilzeit keine ☐

Die Anmeldung wird erstattet für

23 eine Hauptniederlassung ☐ eine Zweigniederlassung ☐ eine unselbständige Zweigstelle ☐

24 ein Reisegewerbe ☐

25 **Grund der Neuerrichtung/ der Übernahme**

Neugründung ☐ Verlegung des Betriebs ☐

Wechsel der Rechtsform ☐ Übergang nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) ☐

Gesellschaftereintritt ☐ Übernahme (Erbfolge, Kauf oder Pacht) ☐

26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname

27 Außer bei Neugründung: Angabe des bisherigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers

nicht bekannt ☐

Außer bei Neugründung: Angabe der bisherigen Unternehmensnummer

nicht bekannt ☐

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen ist oder Ausländer ist, der einen Aufenthaltstitel benötigt:

28 Liegt eine Erlaubnis vor? nein ☐ ja ☐ Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:

29 **Nur für Handwerksbetriebe der Anlage A der Handwerksordnung** Liegt eine Handwerkskarte vor? nein ☐ ja ☐ Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:

30 **Nur für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel benötigen** Liegt ein Aufenthaltstitel vor? nein ☐ ja ☐ Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:

31 Enthält der Aufenthaltstitel eine die Erwerbstätigkeit betreffende Auflage und/oder Beschränkung? nein ☐ ja ☐ Angabe der Auflage und/oder Beschränkung:

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurecht. Im Fall der Verlegung des Betriebs aus einem anderen Meldebezirk ist die Anzeige der Abmeldung für die bisherige Betriebsstätte in dieser Anzeige enthalten.

32 Datum

33 Unterschrift

Unterrichtung für bundesstatistische Erhebungen der Gewerbean- und Gewerbeabmeldungen nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Über die Gewerbeanzeigen für Gewerbean- □nd -abmeld□ngen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 □nd 2 Nr. 3 der Gewerbeordn□ng (GewO) werden von den statistischen Ämtern der Länder monatliche Erheb□ngen als B□ndesstatistik d□rchgeführt.

Zweck der Erhebung

Die bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, monatlich d□rchgeführte Statistik dient der Gewinn□ng z□verlässiger, akt□eller □nd b□ndesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean- □nd -abmeld□ngen. Sie ist □nentbehrliche Informationsgr□ndlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- □nd Str□kt□rpolitik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht, Umfang und Art der Erhebung

Rechtsgr□ndlage der Statistik ist § 14 Abs. 13 in Verbind□ng mit § 14 Abs. 14 Nr. 5 GewO in Verbind□ng mit der Gewerbeanzeigenverordn□ng (GewAnzV) sowie in Verbind□ng mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben z□ § 3 Abs. 2 Nr. 3 B□chstabe a GewAnzV (Feld-N□mmern 6, 10, 18 bis 25, 29 □nd 32 der Anlage 1 z□r GewAnzV) □nd z□ § 3 Abs: 2 Nr: 3 B□chstabe c GewAnzV (Feld-N□mmern 6, 10, 18 bis 26, 28 □nd 29 der Anlage 3 z□r GewAnzV).

Die A□sk□nftspflicht ergibt sich a□s § 14 Abs. 13 GewO in Verbind□ng mit § 15 BStatG. Nach § 14 Abs. 13 Satz 4 GewO sind die Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, a□sk□nftspflichtig □nd erfüllen die A□sk□nftspflicht d□rch Erstatt□ng der entsprechenden Gewerbeanzeige. Nach § 3 Absatz 4 GewAnzV werden die Daten a□s der Gewerbeanzeige elektronisch über verwalt□ngsinterne Komm□nikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet an die statistischen Ämter der Länder übermittelt.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG bzgl. statistischer Verwend□ngszwecke gr□ndsätzlich geheim gehalten. N□r in a□sdrücklich gesetzlich geregelten A□snahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittl□ng von Einzelangaben ist gr□ndsätzlich z□lässig an:

- öffentliche Stellen □nd Instit□tionen innerhalb des Statistischen Verb□nds, die mit der D□rchführ□ng einer B□ndes- oder e□ropäischen Statistik betra□t sind (z. B. die Statistischen Ämter der Län-der, die De□tsche B□ndesbank, das Statistische Amt der E□ropäischen Union [E□rostat]),

- Dienstleister, z□ denen ein A□ftragsverhältnis besteht (z. B. ITZB□nd, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es z□lässig, den Hochsch□len oder sonstigen Einricht□ngen mit der A□fgabe □nabhängiger wissenschaftlicher Forsch□ng für die D□rchführ□ng wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben z□ übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie n□r mit einem □nverhältnismäßig großen A□fwand an Zeit, Kosten □nd Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen z□geordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen B□ndesamtes □nd der statistischen Ämter der Länder Z□gang z□ Einzelangaben ohne Name □nd Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) z□ gewähren, wenn wirksame Vorkehr□ngen z□r Wahr□ng der Geheimhalt□ng getroffen werden.

Die Pflicht z□r Geheimhalt□ng besteht für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Der im Handels-, Genossenschafts-oder Vereinsregister, ggf. im Stift□ngsverzeichnis eingetragene Name mit Rechtsform; der davon abweichende Name des Geschäfts; Ort □nd N□mmer des Eintrags; Name □nd Vorname des Gewerbetreibenden; Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter/ Zahl der gesetzlichen Vertreter; Anschriften, Telefonn□mmern □nd E-Mail-Adressen der Betriebsstätte, der Ha□ptniederlass□ng sowie der früheren bzw. künftigen Betriebsstätte (Feld-N□mmern 1 bis 5, 12 □nd 15 bis 17 der Anlagen 1 □nd 3 der GewAnzV) sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen D□rchführ□ng der Erheb□ng dienen. In den Datensätzen mit den Angaben z□ den Erheb□ngsmerk-malen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschl□ss der Überprüf□ng der Erheb□ngs- □nd Hilfs-merkmale a□f ihre Schlüssigkeit □nd Vollständigkeit gelöscht. Angaben z□ den Erheb□ngsmerkmalen werden solange verarbeitet □nd gespeichert, wie dies für die Erfüll□ng der gesetzlichen Verpflicht□ngen erforderlich ist. Die Hilfsmerkmale werden nach § 13 Abs. 1 BStatG in Verbind□ng mit § 1 Abs. 1 Statistikregistergesetz (StatRegG) bei Gewerbeanmeld□ngen z□sammen mit den Er-heb□ngsmerkmalen der Feld-N□mmern 6, 10, 18 bis 25, 29 □nd 32 der Anlage 1 der GewAnzV □nd bei Gewerbeabmeld□ngen z□sammen mit den Erheb□ngsmerkmalen 6, 10, 18 bis 26, 28 □nd 29 der Anlage 3 der GewAnzV im Unternehmensregister für statistische Verwend□ngszwecke gespeichert.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die A□sk□nftgebenden (Anzeigepflichtigen), deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können in Bez□g a□f die b□ndesstatistischen Erheb□ngen

– eine A□sk□nft nach Artikel 15 DS-GVO,

– die Berichtig□ng nach Artikel 16 DS-GVO,

– die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie

– die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen wer-den. Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften

12 Band II. Ergänzende Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Diese Anzeige gilt gleichzeitig auch als Mitteilung nach § 192 Abs. 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) gegenüber dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 der Gewerbeordnung (GewO)) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis o-der eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 der Handwerksordnung (HwO)).

2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechts-form) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.

3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen müssen die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer jeweils eigene Gewerbeanmeldungen mit einem Hinweis auf die Gesellschaft in Gründung sowie ggf. weitere Gesellschafter abgeben. Nach Eintragung der juristischen Person in dem betreffenden Register hat deren gesetzlicher Vertreter für diese eine Gewerbeanmeldung abzugeben und die Gründer müssen für sich jeweils entsprechende Gewerbeabmeldungen abgeben.

4. Ausländer, mit Ausnahme der EU-Bürger oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen von der dafür zuständigen Ausländerbehörde einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt.

Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBl. II 2001 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.